



Bezirk
Graz-Umgebung



Frohnleiten
Stadtgemeinde

Abteilung: Finanzdirektion
Kontakt: Julia Jauschnig
Tel: +43 3126 5043-171
Mobil: +43 664 813 27 24
E-Mail: finanzen@frohnleiten.com
GZ: 850/2023, 1.71

Frohnleiten, 22. September 2023

Kundmachung

Gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967
idF LGBl. Nr. 68/2023 wird kundgemacht:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Frohnleiten

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Frohnleiten hat in seiner Sitzung vom 21. September 2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 idF LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 idF LGBl. Nr. 42/1971 idF LGBl. Nr. 27/2023 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Frohnleiten wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Baukostenhöhe

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962) beträgt € 9.931.813,00.

§ 3 **Förderungen**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 487.708,00.

§ 4 **Ermittlung des Einheitssatzes**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962 beträgt € 9.444.105,00.

§ 5 **Rohrnetz**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962) beträgt 69.300 lfm.

§ 6 **Laufmeterkosten**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 136,28.

§ 7 **Höhe des Einheitssatzes**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für die Berechnung des Wasserleitungsbeitrages beträgt 5 Prozent je Laufmeter, somit € 6,81.

§ 8

Hausanschlusskosten

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Festsetzung von Wasserverbrauchs-, Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr

- a) Für das über die Gemeindewasserleitung bezogene Wasser hat der Abgabepflichtige eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) zu entrichten (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).
- b) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage zu entrichten.
- c) Für die aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben. (§ 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971)
- d) Wo Wasserzähler aufgestellt sind, wird eine Wasserverbrauchsgebühr nach einer verbrauchten Wassermenge in m³, welche mit einem geeichten Wasserzähler gemessen wird, eingehoben.
- e) Wo (noch) keine Wasserzähler montiert sind, wird eine Wasserverbrauchsgebühr nach der Pauschalregelung eingehoben.
- f) Wasserverbrauchsgebühr und Wasserzählergebühr werden – abgesehen von ausdrücklich vorgesehenen Fällen – ein Mal pro Jahr festgesetzt. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt in der Regel ein Mal jährlich in den Monaten November und Dezember.

- g) Der Abgabefestsetzungszeitraum ist das Wassergebührenjahr, welches sich bei Vorhandensein von Wasserzählern vom vorletzten bis zum letzten Ablesezeitpunkt erstreckt und wo keine Wasserzähler aufgestellt sind, über ein Kalenderjahr erstreckt.
- h) Der Gebührenanspruch je Wasserzähler und je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 10

Höhe von Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühr und Bereitstellungsgebühr

- a) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

4 m ³	€ 15,00
10 m ³	€ 32,00
16 m ³	€ 47,00
63 m ³	€ 83,00
63/4 (Verbundzähler)	€ 345,00

- b) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren für den durch Wasserzähler tatsächlich festgesetzten Verbrauch erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m³ verbrauchter Wassermenge € 2,00.

- c) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Nenndurchflussmenge des Wasserzählers festgesetzt:

4 m ³	€ 35,00
10 m ³	€ 118,00
16 m ³	€ 153,00
63 m ³	€ 217,00
63/4 (Verbundzähler)	€ 655,00

- d) Für Objekte, die nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, werden 60 m³ pro gemeldete Person und Jahr verrechnet. Sollte keine Person im Objekt gemeldet sein, werden 60 m³ pro Jahr verrechnet. Als Bereitstellungsgebühr werden € 35,00 pro Anschluss und Jahr verrechnet.
- e) Gebühren nach § 9 Abs. a), b) und c) dieser Verordnung sind zu je einem Viertel des festgesetzten Abgabebetrages des vorangegangenen Wasserbezugsgebührenjahres jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November als Akontozahlungen zur Zahlung fällig.

War das vorangegangene Wassergebührenjahr eines Abgabepflichtigen an einer Liegenschaft nur ein Teil eines regulären Wassergebührenjahres oder handelt es sich um das erste Wassergebührenjahr, wird zur Ermittlung der Akontozahlungen – sofern sich die Wasserbezugsgebühr nicht ohnedies nach der Pauschalregelung zu richten hat – von Erfahrungswerten der Stadtgemeinde Frohnleiten ausgegangen.

- f) Allfällige nach den Akontierungen noch zu entrichtende Abgabenrestbeträge werden im Dezember des jeweiligen Wasserbezugsgebührenjahres fällig. Ist das abgerechnete Wasserbezugsgebührenjahr das letzte des Abgabepflichtigen bei dieser Liegenschaft, tritt die Fälligkeit der allfällig noch offenen Abgabenforderungen bereits einen Monat nach Zustellung der entsprechenden Vorschreibung ein.

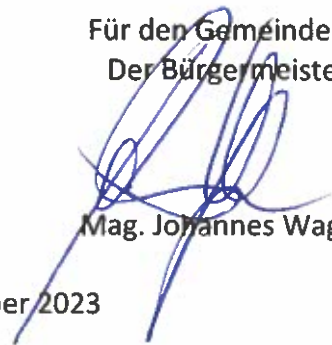
§ 11

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Frohnleiten vom 13. September 2018 – mit Wirksamkeit zum 01. Jänner 2019 – sowie der inzwischen durchgeführten Änderung vom 15. Juni 2023 – mit Wirksamkeit zum 01. Juli 2023, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Mag. Johannes Wagner

angeschlagen am: 22. September 2023
abgenommen am: